

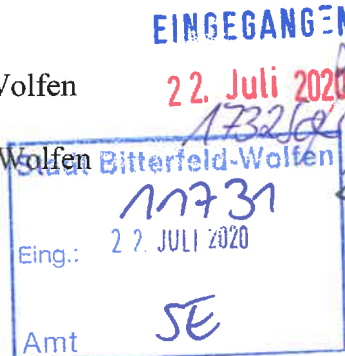
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Amt: Umweltamt-Untere Naturschutzbehörde
Besucheradresse: Zeppelinstraße 15
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau S. Nienke
Zimmer: E 54
Telefon: 03496 60 1316
Fax: 03496 60 1312
E-Mail*: silvana.nienke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
26.06.2020; Stadt Bitterfeld-Wolfen; Az. 61

Mein Zeichen
66/69 23 01-01/2020Ni

Datum
16.07.2020

Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten einer Zerstörung eines § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ gesetzlich geschützten Biotops sowie der Fällung einer jungen Allee gem. § 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)² im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des B-Plans „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim

hier: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich folgenden

Bescheid

I.

Ich genehmige der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Beseitigung die Fällung der jungen Allee und die Beseitigung der Baum-Strauchhecke.

Die Antragsunterlagen vom 26.06.2020 erstellt vom Landschaftsplanungsbüro Dr. Reichhoff sind Bestandteil des Bescheides.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des B-Plans „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim.

Weiterhin liegt das Vorhaben in keinem nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Schutzgebiet (§ 23 bis 29, § 32 BNatSchG), berührt aber Biotope (Allee, Strauch-Baumhecke) die nach § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschützt sind.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 18:00
Dienstag: 08:30 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 14:00
Donnerstag: 08:30 – 17:00
Freitag: 08:30 – 14:00
sowie nach Vereinbarung

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

II. Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Die Fällung der Alleebäume sowie die Beseitigung der Baum-Strauchhecke sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.
2. Die in den Unterlagen zur Eingriffsbewertung vom 26.06.2017 dargestellte Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen:
Die Allee, gebildet aus 65 Bäumen, ist innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes „Sonnenallee-West“ in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Regelungen werden diesbezüglich im B-Plan-Verfahren abgearbeitet.
Die Baum-Strauchhecke ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, am südlichen Ostrand von Wolfen-Nord auf einer Fläche von 6.750 m² aus einheimischen Gehölzarten anzulegen. Die gegenständliche Ersatzmaßnahme soll in 2 Abschnitten im B-Plangebiet „B-Plan Nr. 03/93 Fuhneanger“ vollzogen werden. Der erste ca. 450 m lange sowie 9 m breite Abschnitt erstreckt sich vom Abzweig der Fuhnestraße entlang der Kleingärten bis zur Energiefreileitung und der zweite 300m lange sowie 9 m breite Abschnitt ist nach dem Aufbiegen der Willy-Sachs-Straße nach Norden vorgesehen.
Die Pflanzliste und Pflanzqualität für die Baum-Strauchbepflanzung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen und ist bindend.
Die Pflanzfläche ist unmittelbar nach der Anpflanzung vor allgemeinen Wildschäden zu schützen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen gemäß Auflage 1 sind spätestens 1 Jahr nach Beseitigung der Gehölze abzuschließen. Der Abschluss ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen.
4. Für die Gehölzanpflanzung gemäß Auflage 1 ist nach erfolgter Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und 18919 sicherzustellen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Auflagen oder einzelne dieser Auflagen behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

Die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen, soweit dies zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, behalte ich mir vor.

III. Kostenentscheidung

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 26.06.2020 beantragten Sie die Befreiung von den Verboten einer Zerstörung eines § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotops sowie der Fällung einer jungen Allee gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA. Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des B-Plans „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim wird die ergänzende Entnahme erforderlich.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über Ihren Antrag sachlich und örtlich zuständig.

Die zur Fällung beantragten Bäume sind Bestandteile von Alleen und einseitigen Baumreihen auf öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen, die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützt sind.

Die Beseitigung der Bäume führt zu einer nachteiligen Veränderung der betroffenen Allee und einseitigen Baumreihe, dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA verboten. Abweichungen erfordern eine Befreiung von den Verboten.

Des Weiteren führt die Entfernung der Baum-Strauchhecke zur Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA.

Eine Befreiung von den Verboten des § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten sind.

Die hier zur Fällung beantragten Bäume sowie die zu entnehmende Baum-Strauchhecke befinden sich innerhalb des Baufeldes im Industriegebiet des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes „Sonnenallee-West“ und der Erweiterung auf Teilbereiche des B-Plans „Sonnenallee-Mitte“. Auf Grund der geplanten umfassenden Baumaßnahme bezüglich der Batteriefabrik Farasis EUP1 kann der Erhalt der Baum- und Strauchstandorte des § 30 Biotops nach BNatSchG und der Allee nach § 21 NatSchG LSA nicht sichergestellt werden.

Im Ergebnis der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass die Gründe des Gemeinwohls und die Entwicklung des Industriestandortes, die die Befreiung erfordern, überwiegen.

Die Befreiung zur Baumfällung wird auf der Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 4 BNatSchG gewährt.

Die unter Ziffer II dieses Bescheides formulierten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ sowie § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Die Einschränkung des Zeitraumes zur Beseitigung der Gehölze (Auflage 1) ergibt sich aus dem Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, der zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere Rodungen, Rückschnitte und Beseitigungen der Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verbietet.

Die Forderung angemessener Ersatzpflanzungen straßen- bzw. wegbegleitender Bäume (Auflage 2) erfolgt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA.

Für den Fall, dass die formulierten Auflagen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, kann vom Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht werden.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Änderung von Auflagen verfolgt das Ziel, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und der Schutzobjekte im Besonderen zu vermeiden, wenn sich die formulierten Auflagen zu deren Schutz als nicht hinreichend erweisen sollten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Hinweis

Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen und ist keine Rechtsgrundlage für den Eingriff in private Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



R ö b l e r
Amtsleiter

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328); in der derzeit gültigen Fassung

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.569), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346); in der derzeit gültigen Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 G v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846); in der derzeit gültigen Fassung
